

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Vomp

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

6. Hundesteuerverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Vomp erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 119,20 Euro.

(2) Für Hundehalter, die mit ihrem Hund eine abgelegte Begleithundeprüfung durch einen anerkannten kynologischen Verein oder eine vergleichbare in- oder ausländische Organisation nachweisen können, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 81,20 Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 26,10 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet oder beginnt die Hundehaltung unterjährig, gilt die Halbjahresregelung. Alle Meldungen bis zum 30. Juni jeden Jahres werden bei der laufenden Jahresvorschreibung berücksichtigt. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Juli jeden Jahres mit den Gemeindeabgaben für das dritte Quartal.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Steuermarken

Für jeden zu versteuernden Hund wird bei der Anmeldung eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundesteuermarke) ausgegeben. Bei steuerfreien Hunden erfolgt die Ausgabe mit Gewährung der Steuerfreiheit. Die erste Marke ist kostenlos; bei Verlust wird für jede weitere Marke eine

Gebühr von 5,- Euro erhoben. Die Marke ist eine Dauermarke und darf ausschließlich von dem Hund getragen werden, für den sie ausgegeben wurde.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 10. September 2018, kundgemacht vom 12. September 2018 bis 26. September 2018 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert**